



Seit 01.01.2019 ist die überarbeitete Version der TRBS 2121-2 (Maßnahmen zum Schutz von Beschäftigten vor Gefährdungen bei der Verwendung von Leitern) gültig. Diese TRBS 2121-2 konkretisiert im Rahmen ihres Anwendungsbereichs die Anforderungen der Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV).

Bei den TRBS (Technische Regeln zur Betriebssicherheit) handelt es sich um Empfehlungen zur Einhaltung einer Verordnung. Es handelt sich aber NICHT um eine Rechtsnorm und hat damit auch NICHT den Charakter von gesetzlichen Vorschriften. Wendet der Arbeitgeber die Technische Regel an, entsteht rechtlich eine sog. Vermutungswirkung, dass der Unternehmer mit hoher Wahrscheinlichkeit die Anforderungen der BetrSichV erfüllt.

Es besteht jedoch grundsätzlich keine Rechtspflicht auf Anwendung.

Die wesentlichen Änderungen in der aktuellen Version der TRBS betreffen folgende Bereiche:




Entscheidend ist die Art der Verwendung der Leiter.

Verkehrsweg (Zugang zu hoch gelegenen Arbeitsplätzen)	
Steighöhe bis 5,00 m	
Steighöhe ab 5,00 m	

Leitern mit Sprossen und Stufen dürfen bis zu einer Höhe von 5 m als Zugang zu hoch gelegenen Arbeitsplätzen verwendet werden.

Ausnahme:

Wird die Leiter nur sehr selten benutzt, dürfen diese auch bei mehr als 5 m Höhenunterschied verwendet werden.

Arbeitsplatz	
Standhöhe bis 2,00 m	
Standhöhe 2,00 m bis 5,00 m Aber: max. 2 h pro Arbeitsschicht	
Standhöhe ab 5,00 m	

Grundsätzlich gilt:

Leitern als hochgelegener Arbeitsplatz dürfen verwendet werden, wenn der Beschäftigte mit beiden Füßen auf einer Stufe (min. 80 mm), Plattform oder Einhängeplattform steht und der Standplatz auf der Leiter nicht höher als 5 m über der Aufstellfläche liegt.

Unternehmer sind durch die neue TRBS 2121-2 somit vor große Herausforderungen gestellt. Mit den nachfolgenden Punkten wollen wir Ihnen Anregungen zum Umgang mit der neuen Situation geben:

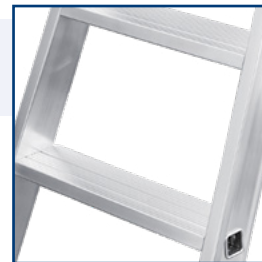
Verwendung von Einhängeplattformen
in bestehende Sprossenleitern



Verwendung von Arbeitspodesten,
Tritten, Klapp- oder Fahrgerüsten



Verwendung von Stufenleitern, sofern
möglich und am Markt erhältlich



Da viele Leiterbauformen nur in Sprossenbauweise erhältlich sind bzw. Stufenversionen aus technischen oder ergonomischen Gründen nicht angeboten werden, kann rechtssicher der Weg über die Gefährdungsbeurteilung gewählt werden. Zu nennen sind hier explizit:

- Treppenhausleitern – nicht mit Stufen erhältlich
- Teleskopleitern – dto.
- 2- und 3-teilige Mehrzweckleitern freistehend – dto.
- Anlege- und Schiebeleitern länger als 4 m – dto.
- Vollkunststoffleitern – dto.
- Kleine Schiebeleitern für Plakatkleber – dto.
- ...

Die Nutzung der genannten Leitertypen mit Sprossen kann per Gefährdungsbeurteilung als sicher deklariert werden, sofern nicht ein anderes, sichereres Steigergerät verwendet werden kann.

Gemäß Aussage der BG Bau wird das Jahr 2019 und 2020 als Übergangsphase gesehen. In dieser Zeit soll auf den Baustellen nicht sanktioniert, sondern ausschließlich aufgeklärt und beratend tätig werden.

Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.